

DAS WOHNELD ab 1. Januar 2020

Der Bundestag hat zum 1. Januar 2020 eine Wohngeldreform beschlossen, die zu einer deutlichen Leistungserhöhung führt. Davon profitieren neben den Haushalten, die bereits Wohngeld erhalten, auch viele Menschen, die nun ab 2020 wohngeldberechtigt sind.

Aufgabe des Wohngeldes

Aufgabe des Wohngeldes ist es, einkommensschwache Haushalte, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne dass diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Wohngeld gliedert sich dabei in den **Mietzuschuss** (für Mieter*innen von Wohnraum) und den **Lastenzuschuss** (für Eigentümer*innen von Wohnraum).

Für die Berechnung des Wohngeldes sind grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die Höhe der **Miete** bzw. die Höhe der **Belastung** (jeweils ohne Heizkosten) sowie die Summe der **Einkommen aller nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder** maßgebend.*

(Sie finden in diesem Flyer Beispiele für die Einkommenshöchstbeträge und Berechnungsbeispiele.)

Ausschluss vom Wohngeld

Ein Ausschluss besteht für Haushaltsmitglieder insbesondere dann, wenn ein Transferleistungsanspruch in Form von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) *(Aufzählung nicht abschließend)* gegeben ist und dabei Kosten der Unterkunft gezahlt werden.*

Kein Ausschluss vom Wohngeld

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn

- die Transferleistung komplett für einen oder mehrere Monate zurückgefordert wird,
- die Transferleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. *(Aufzählung nicht abschließend)*

Beachten Sie bitte auch, dass sich für Kinder im SGB-II-Bezug möglicherweise ein Wohngeldanspruch realisieren lässt (sogenanntes „**Kinderwohngeld**“).

Durch die zeitgleiche Zahlung von Wohngeld und **Kinderzuschlag (KiZ)** von der Familienkasse kann unter Umständen ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden werden.*

Wohngeldberechtigung für Studenten*innen und Schüler*innen

Student*innen und Schüler*innen sind kraft Gesetzes von einigen Sozialleistungen ausgeschlossen.

Auf das Wohngeld trifft dies jedoch nur dann zu, wenn alle Haushaltsmitglieder einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

Ein **Wohngeldanspruch** besteht aber zum Beispiel, wenn

- man als Student*in zwar einen BAföG-Anspruch hat, aber nicht alleine lebt (zum Beispiel als Student*in mit Kind oder Eltern),
- BAföG als Volldarlehen geleistet wird,
- **dem Grunde nach** kein Anspruch auf BAföG besteht, zum Beispiel wenn
 - die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
 - die Altersgrenze von 30 (Bachelor) bzw. 35 Jahren (Master) bei Studienantritt überschritten ist,
 - ein/e Student*in bereits ein Erststudium abgeschlossen hat.* *(Aufzählung nicht abschließend)*

Wissenswertes über Wohngeld

- Die Vermögensfreigrenze liegt im Wohngeld bei 60.000 € für eine Einzelperson zuzüglich 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.
- Eine **Unterhaltsüberprüfung** von Angehörigen findet bei der Feststellung eines Wohngeldanspruches nicht statt.
- Es bestehen **Freibeträge** für Alleinerziehende, Schwerbehinderte und Kinder mit Erwerbseinkommen.
- Wohngeldbezieher*innen haben Ansprüche auf Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) und erhalten den Hannover-Aktiv-Pass**.
- Eine Befreiung von **GEZ-Gebühren** kann in bestimmten Fällen durch WohngeldbezieherInnen bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.
- Ein an den Wohngeldanspruch gekoppelter Anspruch auf die **Region-S-Karte** besteht nicht.
- Wohngeld wird grundsätzlich für die Dauer von **12 Monaten** geleistet.
- Die für die Berechnung des Wohngeldes festgelegten **Miethöchstbeträge** wurden erhöht.
- Wohngeld wird vom **Bruttoeinkommen** errechnet. Steuern, Kranken- und Rentenversicherung werden durch **pauschale Abzüge** von jeweils 10% berücksichtigt.
- Die Anpassung des Wohngeldgesetzes sieht ab 1. Januar 2020 **höhere Einkommensgrenzen** vor.
- Die **Bewirtschaftungspauschale** (36 Euro pro Quadratmeter) führt zu einer erheblichen rechnerischen Auswirkung – auch wenn das Wohneigentum bereits gänzlich abbezahlt ist.
- Kinder von dauernd getrennt lebenden Eltern werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in **beiden Haushalten** berücksichtigt.

*) zu den gekennzeichneten Ausführungen finden Sie detaillierte Hinweise auf unserer Homepage

Wohngeldbeantragung

Wohngeld kann nur auf Antrag geleistet werden. Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohngeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern und beim Kommunalen Sozialdienst.

Formulare können auch vom Formularserver der Landeshauptstadt Hannover heruntergeladen werden:

<http://form.hannover-stadt.de>

Sie können den Antrag mit der Post an den

Fachbereich Soziales
Bereich Wohngeld
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

senden oder dort persönlich abgeben.

Wenn Sie hierbei eine Beratung wünschen, empfehlen wir Ihnen jedoch, einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Unsere zentrale Rufnummer lautet

168 – 2001.

Sie finden uns im

Dienstgebäude Hamburger Allee 25
im 5. Obergeschoss.

Unsere Öffnungszeiten für allgemeine Informationen und zur Antragsabgabe:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Telefonisch sind wir zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Wohngeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung.

Zu Details finden Sie auch im Internet unter

www.hannover.de/wohngeld-lhh

weitere Informationen und Hinweise.

Einkommens-Höchstbeträge

Ihr monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) darf folgende Euro-Beträge nicht überschreiten:

Anzahl Haushaltsmitglieder	1	2	3	4
Miete (ohne Heizkosten)	525	636	757	884
Höchstbetrag, wenn Steuern und Krankenversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden	1.642	2.221	2.670	3.436
Höchstbetrag, wenn Steuern und Krankenversicherungsbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden	1.447	1.954	2.347	3.017
Höchstbetrag, wenn Krankenversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden	1.447	1.954	2.347	3.017
Höchstbetrag, wenn Steuern, oder Krankenversicherungsbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden	1.221	1.671	2.021	2.616
Höchstbetrag, wenn weder Steuern, noch Krankenversicherungsbeiträge noch Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden	1.091	1.497	1.811	2.347

Wohngeld-Musterberechnungen *

	Arbeitslosengeld netto monatlich		Rente brutto monatlich	
	650	900	800	1.000
Kaltmiete	350	525	400	525
Wohngeld 2019	141	46	140	51
Wohngeld 2020	164	137	168	142

	Rente brutto monatlich und 100% Schwerbehinderung	
	800	1.000
Kaltmiete	400	525
Wohngeld 2019	208	129
Wohngeld 2020	241	235

	Rente brutto monatlich	Monatsverdienst brutto und alleinerziehend **)
		1.300
Kaltmiete	600	600
Wohngeld 2019	95	248
Wohngeld 2020	188	335

	Jahresverdienst brutto **	
	20.000 ***	25.000
Kaltmiete	700	700
Wohngeld 2019	249	178
Wohngeld 2020	343	276

	Jahresverdienst brutto **	
	25.000 ***	35.000
Kaltmiete	800	800
Wohngeld 2019	287	110
Wohngeld 2020	380	210

* alle aufgeführten Beträge in Euro
 ** Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant
 *** kein Lohnsteuerabzug



Landeshauptstadt **Hannover**

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Soziales
 Bereich Wohngeld

Redaktion
 Kerstin Ohlmer
 Peter Poltoraczyk

Gestaltung
 Petra Utgenannt

Druck
 Steppat Druck GmbH, Laatzen

Stand
 Dezember 2019

Internet
www.hannover.de



WOHNGELD 2020

LANDESHAUPTSTADT
 HANNOVER

